

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **6 (1837)**

Heft 5

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Die Zunge der Weisen ziert die Wissenschaft. Der Mund der Thoren strömt Thorheit aus.

Sprüche Salom. 15, 2.

Möhler und seine Gegner.

Dasjenige Zeitungsblatt, welches sich aus Bescheidenheit „das einzige öffentliche kirchliche Organ nennt, welches „nicht geneigt ist, Uberglauben zu verbreiten und etwas für „kirchlich auszugeben, was es nicht ist“, — liefert zu dem in der vorigen Nro. 4 der Schw. K. Z. abgedruckten Schreiben, welches ohne Zweifel Hrn. Möhler zum Verfasser hat, nachträglich einige Bemerkungen. Dieselben sollen darthun, daß die in jenem Schreiben ausgesprochenen Grundsätze und Behauptungen irrig und die allein wahre Auffassungsweise der kirchlichen Verhältnisse in der Schweiz nur in der „Fischer'schen Zeitung“ zu finden sei. Leider aber wollten diese Bemerkungen so übel gelingen, daß sie, statt eine Widerlegung des Möhler'schen Schreibens zu sein, vielmehr durch eben dieses Schreiben von vornherein aufs vollständigste widerlegt sind. Denn gerade diese wichtigen Einwürfe, bodenlosen und antikirchlichen Grundsätze, welche in den vorliegenden Bemerkungen aufs neue aufgetischt werden, sind es, welche in dem Schreiben des gefeierten Herrn Professors so siegreich bekämpft und unwiderlegbar widerlegt werden. Die Lüge wird nicht zur Wahrheit, und wenn sie auch zehnmal wiederholt wird. Zwar sagen die s. g. Bemerkungen, daß man mit Dank und einem der Wahrheit offenen Gemüthe die vielen wahren Bemerkungen anerkenne, welche Hr. Möhler mitzutheilen die Güte hatte; in der That aber geben sie sich doch die undankbare Mühe, alle Hauptansichten und Fundamental-Grundsätze jenes Schreibens zu entkräften oder zu wider-

legen. Wahrscheinlich wird aber Herr Möhler zu diesem jugendlichen literarischen Versuche nur lächeln, weder etwas darauf erwiedern, weder und noch vielweniger dadurch bekehrt werden. Dem Verfasser jener Bemerkungen muß auch wirklich seine Stellung, in welche er sich zu einem der ersten Theologen Deutschlands versetzt, etwas unheimlich vorgekommen sein, indem er diesmal seinen Namen (B. L.?) zu unterzeichnen unterläßt, was er sonst selten vergißt, wenn er durch einen Aufsatz einiges Lob einzu-erndten glaubt.

Was wird Hr. Möhler sagen, daß man ihn belehren will, man dürfe bei der Beurtheilung der kirchlichen Verhältnisse in der Schweiz nicht von den Tendenzen und Absichten gewisser an der Spitze stehender Staatsmänner ausgehen, weil diese nur dem Herzensersorcher bekannt seien? — da doch Hr. Möhler nur von Worten und Thaten jener Staatsmänner und namentlich von zwei Aktenstücken auf ihre Gesinnung zurückschließt, folglich sich nur an jenen Ausspruch unseres Erlösers gehalten hat: „an ihren Früchten werdet ihr sie erkennen“ (Math. 7, 16). Und wenn bei dieser Gelegenheit ferner gesagt wird, daß die Regierung von Luzern in ihrer „Beleuchtung der Badener-Konferenz“ nur deswegen in dogmatische Erörterungen sich eingelassen habe, um ihr Volk zu beruhigen und Aufwiegelungen zu begegnen, so wird Hr. Möhler mit uns verründert fragen, ob ein solches Mittel geeignet sei, eine katholische Bevölkerung zu beruhigen, in welchem er (Möhler) gerade den größten Grund findet, das katholische Volk zu beunruhigen. Wenn sodann das Volk dennoch ruhig blieb, so wird Herr

Möbler leicht erkennen, ob dieses der Wirkung jenes Büchleins, oder aber dem Einflusse der zur Ruhe mahnenden katholischen Geistlichkeit zuzuschreiben sei.

Auch die Antwort, welche Herr Möbler darauf ertheilt, warum andere Staaten Rechte besitzen, welche kleinern Staaten (den Kantonen der Schweiz) vorenthalten werden, will den „Bemerker“ durchaus nicht befriedigen. Hr. Möbler nämlich entgegnet, daß demjenigen Fürsten oder Staaten, dessen Gesinnung und That auf einen erprobten Freund der Kirche schließen lassen, freiwillig von der Kirche gewisse Rechte überlassen werden, welche dem schlechtthin zu verweigern seien, dessen Gesinnung der Kirche verdächtig ist. Der „Bemerker“ aber sucht den Grund, warum größere Staaten mehr Rechte in der Kirche besitzen sollen als die kleinen, in der Furcht der Kirche vor dem Mächtigen, und bei Baiern insbesondere in der Sympathie des Absolutismus in Kirche und Staat. Abgesehen davon, daß Hr. Möbler seine Ansicht durch die Geschichte hinlänglich begründet, der „Bemerker“ aber nur eine unerwiesene und unerweisbare Vermuthung ausspricht, so ist letztere in sich selbst höchst unedel, und man sieht schon aus dieser lieblosen Verdächtigung der Handlungsweise der Kirche, wessen Geistes-Kind der Verfasser jener Bemerkungen ist. — Sodann giebt es nicht auch absolute Monarchien, welche zur Zeit nicht gut mit der Kirche standen oder noch stehen? Und auf der andern Seite, warum leben die s. g. kleinen demokratischen Kantone seit Jahrhunderten mit der Kirche in dem allerbesten, innigsten Vernehmen, ohne sich im geringsten einer Verkürzung ihrer Rechte von Seite des heil. Stuhles zu beklagen? Selbst die unaufhörlichen Deklamationen gewisser Zeitungsblätter über die Eingriffe der römischen Nuntiaturs in die Rechte des Staates konnten das biedere Volk von Schwyz keinen Augenblick abhalten, den Gesandten des heil. Vaters mit offenen Armen und mit der herzlichsten Zuvorkommenheit aufzunehmen. Am allerwenigsten aber hat der heil. Vater die Schweizer „mit Uebermuth behandelt“, wenn er sein Mißfallen über denjenigen S. der Badener-Konferenz ausspricht, welcher von der Aufstellung eines schweizerischen Erzbischofes handelt. Denn er giebt in seinem Kreis Schreiben an die Geistlichkeit der Schweiz genau an, auf welchem Wege die kath. Eidgenossenschaft einen Erzbischof erhalten könne. Ueberdies müßten die schweizerischen Bischöfe sowohl, als alle beteiligten Kantonsregierungen mit ins Interesse gezogen werden. Nun aber sind nicht nur allein die schweizerischen Bischöfe der Sache ganz fremd geblieben, sondern auch die katholischen Stände: Solothurn, Freiburg, Zug, Schwyz, Uri, Unterwalden, Wallis, Tessin, so daß der Versuch, einen Erzbischof aufzustellen, als ein ganz vereinzelter dasteht.

Bei der eben so richtigen als feinen Frage Hrn. Möh-

lers, „ob die schweizerischen Staats-theologen aus der Klasse Alcuins oder aus der Gattung Paul Sarpi's seien,“ kann der „Bemerker“ seine Empfindlichkeit nicht verbergen. Natürlich wird das Dasein solcher Staats-theologen geläugnet. Possirlich ist aber die Art und Weise, wie dieses geschieht; und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß Hr. Möbler der Gewalt dieser Beweisführung unterliegen muß. Erstens nämlich wird bemerkt, „das einzige öffentliche kirchliche Organ, das nicht geneigt ist, Aberglauben zu verbreiten, und etwas für kirchlich auszugeben, was es nicht ist“ (!), ist diese (Fischer'sche) Zeitung, und ihre Leser werden finden, daß, „sobald unkirchliche Schritte gethan werden wollten, sich hier so kräftige und entscheidende Stimmen dagegen erhoben, als irgend anderswo.“ Die Voraussetzung, welche in diesem Satze gemacht wird, daß, wenn in der Fischer'schen Zeitung nichts Staats-theologisches vorkommt, es in der Schweiz keine Staats-theologen gebe, ist sonderbar, da dieser ehrenvolle Name gewiß denjenigen Geistlichen nicht entrispen werden kann, welche bei der Verfälschung „des Berichtes des Kl. Rathes von Aargau an den Gr. Rath“, und, wie wir zu zweifeln nicht anstehen dürfen, auch an der „Bekanntmachung und Beleuchtung der Badener-Konferenz-Artikel“ durch die Luzerner-Regierung hülfreiche Hand geboten haben, auch wenn die Fischer'sche Zeitung nichts derartiges enthielte. Sodann aber finden diese Leser besagter Zeitung für etwas ganz anderes den Beweis darin, als der „Bemerker“ meint, nämlich daß es nach der Meinung Hrn. Möblers wirklich zahlreiche Staats-theologen in der Schweiz und namentlich in Luzern giebt, und zwar „von der Gattung Paul Sarpi's.“ Man braucht die Zeitung nur zu durchblättern, und die Wahrheit liegt am Tage. Kürze halber verweisen wir nur auf einige Nummern, als: 1835 Jahrgang, Beilage zu No. 60 und No. 62, über die Eidesleistung im Aargau: 1836 Jahrg. No. 1, über den 12. Artikel der Badener-Konferenz; No. 12, Bericht über die Großraths-Verhandlungen zu Luzern, im März; No. 28, über den Ultramontanismus. Wem es aber an Geduld oder Lust gebricht, solche Dinge zu lesen, der nehme nur das Litteraturblatt No. 11, Jahrg. 1836 zur Hand, wo zum Unglück Paul Sarpi namentlich dem Pallavicino gegenübergestellt und die innigste Sympathie mit ersterm an den Tag gelegt wird. Auch wird die dringende Nothwendigkeit einer deutschen Uebersetzung Sarpi's mit klaren Worten ausgesprochen. Oder endlich lese man die bekannte Bettagspredigt von Prof. Ant. Tanner, in No. 39 und 40 v. J., in welcher man die Staatspolitik nicht etwa nur vorübergehend berührt, sondern zum eigentlichen und ausschließlichen Gegenstande der Rede gemacht findet, und die somit ein bleibendes Muster einer staatsnormaltheologischen Predigt ist. Die Fischer'sche Zeitung enthält daher Beweise genug, daß ihre Herausgeber und

Mitarbeiter jenes von Hrn. von Möhler ihnen zugeordneten Ehrentitels würdig sind. Mit diesem stimmen auch noch gewisse allgemein bekannte Thatsachen überein. So hat z. B. die Liebe zur vaterländischen Politik in den Hrn. Professoren Leu und Tanner vor noch nicht langer Zeit einen so hochherzigen Aufschwung genommen, daß sie gehorsamst an den Thüren der Rats Herren anklopfen, auf daß das jus canonicum an der hiesigen theolog. Lehranstalt den bisherigen Händen enthoben und einem lieben Konkordia-Bruder übertragen würde. Das politische Getriebe dieser Herren war so stark, daß ein hochgestellter Staatsmann von liberaler Farbe sie nachgerade als „Intriquanten“ bezeichnete, und selbst „der Eidgenosse“, das Organ der Luzerner Regierung, beim nämlichen Anlasse, um den allzugroßen Dienstleister dieser Staatstheologen in etwas abzukühlen, sich nicht entbrechen konnte, „von Scheinheiligen“ zu reden, „welche unter dem Aushängeschild der Freisinnigkeit sehr untergeordnete, oft gar nur ganz eigennützige Zwecke verfolgen.“ Diese unbequeme Situation gab dann dem Aussätze: „Darf sich der Geistliche auch ins Politische mischen?“ (Fischer'sche Zeitung, No. 41, 1836) sein Entstehen, welcher in gewisser Beziehung merkwürdig ist.

Zweitens wird der Vorwurf, als gäbe es in den neugefalteten Schweizerrepubliken s. g. Staatstheologen, und zwar aus der Gattung Paul Sarpi's, sehr scharfsinnig so abgelehnt: „Geistliche, die ihre Bildung von Männern, wie Drey, Hirscher, Möhler, Herbst, Staudenmaier, Vocherer u. c., erhalten haben, sind keine Staatstheologen.“ Herr Möhler wird lächeln ob diesem Beweise, bei welchem die so nahe liegende Unterscheidung zwischen Zuhörern und Schülern außer Acht gelassen ist. Wie hätte es nach dieser Argumentationsweise je einen Judas geben können?! Wird wohl z. B. Herr Hirscher in dem Verfasser der Bettagspredigt seinen Schüler erkennen? — schwerlich einen ehemaligen Zuhörer!

Endlich, wie manchmal listige Feldherren den Krieg in das feindliche Gebiet hinüberspielen, um den angreifenden Theil zum Rückzuge zu bewegen, so fällt der „Bemerker“, um den Blick Herrn Möhlers von den schweizerischen Staatstheologen abzuziehen, die bayerische Geistlichkeit mit dem Vorwurfe an, „daß sie ihren Mantel gerne nach der Hofluft drehe.“ Man sieht es dem Herrn Bemerker recht an, wie es ihn quält, daß in Baiern eine so schöne Eintracht zwischen der Regierung und dem Klerus herrscht, und daß dieses Land nicht auch zum Beweise, daß die katholische Kirche vom Staate gepreßt werden müsse, angeführt werden kann; denn, obgleich „der Bemerker“ gesteht, daß er den bayerischen Klerus nicht genau kenne, so gefällt er sich dennoch darin, „der preiswürdigen Ergebenheit des bayerischen Klerus an die Regierung und dem freudigen Zusammenwirken mit derselben“ unedle Absichten unterzu-

schieben, obgleich Hr. Möhler, welchem diese Aeußerung angehört, mit den dortigen Verhältnissen hinlänglich vertraut ist und vertraut sein muß.

Und was wird Herr Möhler vollends dazu sagen, wenn unser „Bemerker“ den Auftrag, welchen der apost. Nuntius von Rom erhielt, mit der Regierung von Solothurn in Betreff der streitigen Probstwahl in Unterhandlung zu treten, hämisch zu verdächtigen sucht und die Nachgiebigkeit des heil. Vaters in diesem Punkte so auslegt, als finde er, nach Verwerfung der Badener-Konferenz durch den Gr. Rath von Solothurn, dasjenige nun für rechtmäßig, was er früher als nicht rechtmäßig gefunden habe? Ist eine solche Gemüthsweise eines katholischen Priesters würdig? Wie weit mehr würde jener „Bemerker“ sich geehrt haben, durch diese Auslegung: daß der heil. Vater, nur auf das Wohl der Kirche bedacht, für gut befunden habe, in besagtem Streite auf sein Recht zu verzichten, um den Handel in Minne beizulegen. Diese Herren rufen dem heiligen Vater immer zu: „gieb nach, liebe den Frieden!“ und wenn der heil. Vater friedliebend den ersten Schritt zur Versöhnung thut, so ändern sie die Sprache und sagen: Der Papst findet nun selber für recht, was er früher als unrecht erklärt hatte. Hr. Möhler wird hieraus leicht erkennen, wie sehr die Leidenschaft gegen den heil. Stuhl diese Leute blendet, daß sie alle, auch die unverfänglichsten Schritte desselben, mißdeuten, und er wird zweifelsohne höflichst der zugeordneten Ehre sich verdanken, ihnen eine solche „Bildung“ gegeben zu haben. Wenn dann ferner bei diesem Anlasse zwischen dem heil. Vater und zwischen der römischen Kurie ein Unterschied gemacht und bemerkt wird, daß nur gegen letztere und nicht gegen den heil. Vater Tadel ausgesprochen, und die Er. Heiligkeit gebührende Ehrfurcht nicht verletzt werde, so sieht jedes Kind die Schalkheit dieser Unterscheidung ein, indem die angefochtenen päpstlichen Erlasse, Beschlüsse, Maßnahmen u. c. nicht nur von der römischen Kurie ausgegangen, sondern vom heil. Vater selbst sanktionirt und mit seinem Namen unterzeichnet sind, so daß der gegen die s. g. Politik der römischen Kurie ausgesprochene Tadel, ebenfalls und zuerst auf den heil. Vater selbst fällt. — Warum waren in jüngster Zeit bei Anlaß der französischen Note, die schweizerischen Rathsfälle Zeugen von den heftigsten Ausfällen nicht nur auf das französische Ministerium, sondern zuerst und ganz vorzüglich auf den König der Franzosen? Die Antwort liegt bei der Hand.

Schließlich muß es Hrn. Möhler zur größten Satisfaction gereichen, wenn am Ende jener „Bemerkungen“ das Bedauern ausgedrückt wird, daß der oberste Hirt der katholischen Christenheit gegenwärtig wieder in Gefahr stehe, durch den bisherigen Auditor der Nuntiaturs in der Schweiz,

durch Hrn. Viale-Prela, welcher nach Rom zurückgekehrt ist, in Bezug auf unsere kirchlichen Angelegenheiten „übel berichtet zu werden.“ Denn wir glauben Hrn. Möhler versichern zu können, daß dieser ausgezeichnete Theolog und Kanonist, geziert mit den edelsten Eigenschaften des Geistes und Herzens, der acht Jahre unter uns gewohnt und Alles in der Nähe beobachtet hat, die kirchlichen Zustände der Schweiz gerade so, wie Hr. Möhler in der Entfernung aufgefaßt hat, und in diesem Sinne beim heil. Vater referiren wird. Ebenso freut es auch die Schw. K. J., mit Hrn. Möhler, welcher mit dem Gewichte seines Ansehens der antikirchlichen Partei der Schweiz durch sein gütiges Schreiben eine Schlappe versetzt und der guten Sache mächtigen Vorschub geleistet hat, völlig übereinzustimmen, und der Eigenthümer von Möhlers Schreiben hat nach dem Verfasser desselben den ersten Anspruch auf unsern Dank, daß er dasselbe endlich veröffentlicht hat.

Bemerkungen über den neuen Gesetzesentwurf für die Frauenklöster im Kanton Luzern.

Von Franz Geiger.

Wir lesen in einem öffentlichen Blatte (dem Eidgenossen No. 1, 1837) einen Entwurf über die Frauenklöster im Kanton Luzern, den der Regierungsrath ausgearbeitet hat in der Absicht, ihn dem Großen Rathe vorzulegen, damit er zum Gesetze erhoben werde.

Da dieser Entwurf in einigen Artikeln tief in die Rechte der Kirche eingreift, und selbst die individuelle Freiheit der Bürger oder des souveränen Volkes gefährden könnte; so erlauben wir uns, einige nicht unwichtige Bemerkungen darüber zu machen.

Nach §. 3 soll „keine Weibsperson in einem Kloster aufgenommen werden dürfen, wenn sie nicht ihr 21stes, und ihre Gelübde ablegen, wenn sie nicht ihr 22stes Jahr zurückgelegt hat.“

Ein ähnliches Gesetz war unter Joseph II. der Vorläufer der gänzlichen Unterdrückung aller Frauenklöster; denn auch er wollte die Leute zwingen, ihre Lebensart nicht nach ihren Neigungen, sondern nach seiner Willkür einzurichten. Eine Person in diesem Alter, die den Weltgeist schon eingehaucht hat, geht entweder nicht mehr in ein Kloster oder taugt nicht mehr hinein. Alle Ordensleute, beiderlei Geschlechtes, werden uns das Zeugniß geben, daß gerade diejenigen, die sehr frühe ins Kloster traten, jederzeit die vergnügtesten und glücklichsten sind. Die Kirche fordert zur Ablegung der Profession das erfüllte 16. Jahr.

Im Jahre 1798 hat man die Frauenklöster des Kantons Luzern geöffnet und sie zum Austritt angemahnt; und von allen Klausurirten Klöstern ist nur eine einzige ausgetreten, die bald reufällig gern wieder eingetreten wäre.

Da man so viele Vorsicht anwendet, damit keine Weibsperson zu früh ins Kloster trete ohne reifere Ueberlegung, so scheint es, man könnte ebenfalls eine Verordnung treffen, damit keine Weibsperson vor dem oben angegebenen Alter in den Ehestand treten dürfte; denn dieser Stand führt gewiß größere Beschwerden mit sich in Ansehung der Pflicht einer Haushaltung, der ersten Erziehung der Kinder, die sehr wichtig ist, eines nicht immer liebevollen Ehemannes, und hundert anderer Drangsalen, die wahrlich eine größere Vorsicht erforderten, als der Eintritt in ein Kloster, wo die Eintretende von allen diesen Beschwernissen nichts weiß, sondern ganz ruhig im Verein mit gleichgesinnten frommen Schwestern Gott dient.

Ueber den §. 4 bemerken wir, daß durch die Taxation der einzubringenden Summe die ärmern Töchter für immer von der Aufnahme ausgeschlossen sind, die oft den Klöstern in manchem Betracht sehr nützlich sein könnten. Auch scheint diese Geldtaxation auf die kirchlichen Institute, die gemäß ihrer Stiftung jedem dazu Geeigneten offen stehen sollten, einen Schatten zu werfen.

Da die Laienschwestern Magdendienste zu thun haben, sollte, wie bisher, auch ferner ihre Aussteuer geringer sein, als die der übrigen.

Nach dem §. 7 soll der Kleine Rath sorgen, daß die Nonnenklöster gemeinnützig werden.

Wenn in unsern Tagen so viele Menschen ohne höhern Aufblick nur auf dieser Erdscholle herumwühlen; so vergessen sie auf den Segen Gottes, ohne welchen alle ihre Mühen entweder nicht gedeihen oder keinen Bestand haben. Und wer soll denn diesen Segen vom Himmel herab erbitten, als jene unschuldigen Seelen, die in der stillen Einsamkeit sich Gott hingeben, und für das Wohl des Vaterlandes und selbst für diejenigen beten, die das Beten vergessen zu haben scheinen?

Unterdesse würden wir es selbst für ein Glück ansehen, wenn diese frommen Seelen den Unterricht und die christliche Erziehung der weiblichen Jugend über sich nehmen würden. Aber da ihre bisherige Existenz ohne diese Bedingniß legal ist, so könnte ihnen diese Bedingniß nicht aufgebürdet werden, wenn sie sich nicht freiwillig dazu verstehen würden.

Im §. 8, wie auch §. 9 befinden sich allgemeine und ganz unbestimmte Ausdrücke, z. B.: „noch zu erlassende Verordnungen“, und: „bis auf weitere Verfügung.“ Wenn diese Artikel oder einige davon zum Gesetze sollen erhoben werden, so wäre zu wünschen, daß diese Ausdrücke bestimmter angegeben würden, indem die Regel einer Gesetzgebung fordert, jedes Gesetz solle bestimmt aussprechen, was es will; denn ein Gesetz greift nicht weiter, als es seine Worte sagen; und dieses darum, damit es von den Gesekspflichtigen nicht umgangen werden könne und den

Handhabern des Gesetzes nicht ein weites Feld der Willkür offen stehen soll.

Da im §. 9 auch von Geldbeiträgen die Rede ist, so werden, gemäß dem Prinzip der gleichen Vertheilung der Abgaben, diese geistlichen Gemeinden wohl nicht höher angelegt werden, als jede andere Gemeinde; indem ihre Existenz im Kanton eben so legal ist, als die Existenz weltlicher Gemeinden und bestehender Gesellschaften. Durch unbestimmte Geldbeiträge könnten diese Klöster in kurzer Zeit völlig zu Grunde gerichtet werden.

Der §. 10 sagt erstens: „Ihre geistliche Leitung betreffend, stehen sämmtliche Frauenklöster unter dem Bischöfe.“

Alle diese Klöster (man nennt sie *exempte*) stehen in dem, was die allgemeine Verwaltung einer Diözese betrifft, schon wirklich unter dem Bischöfe, nur in Ansehung ihres innern Haushaltes und der Beobachtung ihrer besondern Ordensregeln hat ihnen die Kirche besondere Vorsteher verordnet, die demnach ohne Rücksprache mit der Kirche nicht einseitig aufgehoben werden dürfen.

Auch glauben wir, die Bischöfe würden sich nicht so leicht eine neue Last auflegen lassen, wo sie erst die verschiedenen Ordensregeln durchstudiren und über hundert Dinge Entscheide geben müßten, womit sie bisher verschont geblieben sind, da sie ohnehin mit der allgemeinen Verwaltung ihrer Diözesen die Hände voll zu thun haben.

Der nämliche §. 10 sagt zweitens: „Seine Geistlichen wählt jedes Kloster selbst aus der Kantonsgeistlichkeit.“

In diesen Worten ist wieder eine Unbestimmtheit zu berichtigen. Die Frauenklöster haben zwei Klassen von Geistlichen. Die Einen sind Kapläne, die nichts Anderes zu thun haben, als daß sie ihnen den Gottesdienst halten. Eigentliche Seelsorge haben sie keine, und wenn sie (nicht im Kloster, sondern) in der Umgegend eine ausüben wollen, müssen sie die Sendung vom Bischöfe haben. Diese Kapläne wählen die Klosterfrauen selbst; somit sollte hier nichts Anderes gesagt sein, als: sie sollen hiefür keinen Geistlichen aus einem andern Kanton oder keinen Ausländer wählen.

Aber dann haben die Frauenklöster noch eine andere Art von Geistlichen, und diese sind ihre Beichtväter, die eine besondere Sendung von der Kirche haben müssen. Diese Sendung ist aber ganz kirchlich, und die Kirche trägt hierin eine große Sorge, daß sie nur denjenigen Priestern die Bewilligung ertheilt, den Klosterfrauen das heil. Sakrament der Buße zu administriren, von deren Klugheit und Erfahrung im wahren geistlichen Leben sie glaubt überzeugt sein zu dürfen. Deswegen, wenn der Bischof einem Priester die Urkunde der Sendung, das heil. Sakrament der Buße einem jeden Gläubigen seiner Diözese zu ertheilen, ausstellt, so sind allezeit die Klosterfrauen ausgenommen. In diesen Urkunden (Approbationen) heißt es jederzeit: *exceptis monialibus* (ausgenommen die Klosterfrauen).

Hier könnte also unmöglich eine Wahl durch die Klosterfrauen selbst statt haben.

Gott wolle uns in seiner Güte und Weisheit diejenigen Institute erhalten, die unsere frommen und biedern Väter mühsam errichtet haben, die man in einigen Ländern zerstört hat und gegenwärtig, weiser geworden, wieder herzustellen sich die Mühe giebt; Institute, wo der freie Mensch, den die Welt aneckelt, wo die unschuldige Seele, ihre Unschuld zu retten, sich hinflüchten kann, um in der Stille ungestört den Segen des Herrn über seine Brüder und das gesammte Vaterland zu erleben und sich selber zu einer glücklichen Ewigkeit vorzubereiten.

Kirchliche Nachrichten.

St. Gallen. Am Sonntage nach der Erscheinung des Herrn hielt Hr. Pfr. Good, welcher nun als Nachfolger des apost. Vikars P. Mirer zum Pfarrer in Sargans ernannt ist, in Mörswyl seine Abschiedspredigt. Zum Inhalte der Predigt wählte er sein Lieblingsthema, was er während seines eilfjährigen Wirkens in hiesiger Gemeinde in Predigten, Christenlehren und Schule in die Herzen zu pflanzen trachtete, nämlich die drei Grundlehren der christkatholischen Religion: wahres Christenthum, das innerlich lebendig und rege sein und sich an der Theilnahme in äußern Religionsübungen zeigen muß; wahrer Glaube, der nicht nur gefühlt werden, sondern fest, lebendig und thätig machen soll; thätige Liebe gegen Gott und den Nächsten. Dies waren die drei Theile seines Vortrages. Während der Predigt war Alles Aug und Ohr. In dieser Augen glänzten schon Anfangs Thränen des Schmerzens. Als aber Hr. Pfarrer zum Schlusse kam, da zeigte sich die wahre Liebe und Anhänglichkeit des Volkes an seinen Seelsorger; es war ein Weinen und Schluchzen, daß man den Prediger nur wenig mehr verstand. So weinten überlaut fast alle Schulkinder im Religionsunterrichte in der Schule, als Hr. Pfarrer ihnen anzeigte, er sei das letzte Mal bei ihnen. Groß ist auch das Bedauern fast aller Armen und Bedrängten in dieser Gemeinde um ihren Wohlthäter. Aber rührender noch als dieses Alles, und rührender als eine Feder zu beschreiben vermag, war das letzte Lebewohl. Ueber 200 Schulkinder versammelten sich vor dem Pfarrhause, nahmen von ihrem Pfarrer Abschied, überreichten ihm ein Denkzeichen unter herzlichem Sinnsprüchen und verlangten den letzten Segen. Es war auch eine große Menge Volkes noch herbeigeeilt. Als Hr. Pfarrer die Abschiedsworte und den Kindern den letzten Segen ertheilte, weinte überlaut Alles, Klein und Groß, Pfarrer und Vorsteher, und schluchzend empfingen sie kniend den Segen. Dies war ein Auftritt, wie man im Leben wenige sieht und hört, ein Auftritt, der der Gemeinde Mörswyl und ihrem Seelsor-

ger Ehre macht. Hr. Pfarrer stieg selbst weinend in die Kutsche und drei Gefährtlein, mit den Häuptern der Gemeindeführern und den Herren Lehrern, begleiteten ihn drei Stunden weit, bis Rheineck.

— Wir haben in No. 3 l. J. von den Schreiben gesprochen, welche drei Dekane wegen eines einzuführenden neuen Katechismus an den Erziehungsrath und an das apostolische Vikariat, und dieses hinwieder an die Dekane erlassen hat. Da das Schreiben der Dekane an den Erziehungsrath uns von minderer Bedeutung scheint, so lassen wir die zwei übrigen hier folgen. Die zwei folgenden zeigen hinreichend die verkehrte Stellung, in welche sich die Dekane gegen den apostolischen Vikar gesetzt haben.

St. Gallen, den 10. November 1836.

Das apostolische Vikariat der Diözese St. Gallen an den E. Herrn Dekan des ehrw. Kapitels St. Gallen.

Hochwürdiger Herr Dekan!

In einer verehrl. Zuschrift vom 5. d. M. melden Sie uns, daß Ihnen unsere obschwebende Unterhandlung mit dem Erziehungsrathe über Einführung eines Katechismus in die Schulen zur Erkenntniß gekommen sei; Sie äußern ferner, daß auch die ehrw. Geistlichkeit erwarte, zur Mitberathung dieser Angelegenheit aufgerufen zu werden, und schlagen uns endlich einen Modus hiezu vor.

Indem wir Ihnen, Herr Dekan! Ihre Zuschrift, in welcher wir einen Beweis Ihres freundschaftlichen Vertrauens erkennen, hier vorläufig verdanken, finden wir es zugleich in unserer Pflicht, Sie über unsere Gesinnungen und Schritte in dieser Sache zu berichtigen.

Seit länger als drei Jahren liegt von Seite des damaligen Ordinariates die Berechtigung und Aufforderung in den Händen der ehrw. Kapitel über einen neuen Katechismus, ein Gesang- und Andachtsbuch, eine neue Gottesdienstordnung und über Anderes ihre Wünsche und Vorschläge zu äußern. Seit eben so viel Jahren ist aber auch unseres Wissens in dieser Sache nichts geschehen. Das hindert jedoch die ehrw. Kapitel nicht, jeden Augenblick, auch jetzt noch, ohne dazu eine neue Aufforderung abzuwarten; von jenem Rechte Gebrauch zu machen. Sollte auch am Ende unser Provisorium nicht als die zum definitiven Abchlusse so wichtiger kirchlicher Aenderungen geeignete Zeit erscheinen, so liegt es doch augenfällig ohne Unterbruch in der Befugniß, ja wir möchten sagen, in der Pflicht der Herren Dekane, ihre Herren Amtsbrüder zu den Vorarbeiten für jene Verbesserungsvorschläge aufzurufen. Denn diese waren es ja, welche von sich aus diesen Gegenstand angeregt, und von Oben her die Berechtigung zu diesfälliger Thätigkeit erworben hatten. Wohl mag man fragen: warum werden sie nun von ihren unmittelbaren Vorständen so lange nicht zu endlicher Realisirung ihrer Wünsche veranlaßt? Von unserm Vikariate wird doch für ein solches Bestreben nichts anderes als Beifall und Ermunterung erwartet werden? Was nun insbesondere die Katechismusfrage betrifft, so bemerken wir Ihnen, Herr Dekan! einfach den bisherigen Verlauf der Sache. — Sie kennen den Art. 7. der Schulorganisation nach seinem Wortlaute. Zufolge desselben ist der Gang bei Einführung eines Katechismus in Schulen wesentlich anders als bei Gegenständen außerhalb der Schule, die rein der kirchlichen Kompetenz zugetheilt sind. Beim Katechismus, bei dessen Einrichtung und Einführung als Schulbuch offenbar die Gesetze der Methodik und Pädagogik laut zur Frage kommen müssen, hat der Er-

ziehungsrath eine entscheidende, ja streng genommen, in genannter Hinsicht die einzige (!) Stimme. Uns schien es nun leichter, dem Erziehungsrathe sagen zu können, welcher Katechismus in theologischer und pastoralamtlicher Beziehung der Geistlichkeit genügen werde, als dieser zu sagen, welche Anforderungen der Erziehungsrath an den Katechismus als Schulbuch machen werde. Sofort schien es uns auch angemessener, uns präventiv der Gesinnungen dieser mitentscheidenden Behörde zu versichern, als uns in weitläufige, vielleicht nutzlose Beratungen mit der Geistlichkeit einzulassen, und zumal da der Erziehungsrath mit seiner ersten Anfrage an uns dringend war. Wir wünschen allerdings aus aufrichtigem Herzen, daß unsere Herren Amtsbrüder mit dem neuen Religionshandbuche, das eben ihnen als geistiges Werkzeug in der Hand dienen soll, zufrieden sein können, und gerne werden wir ihre Vorstellungen, die sie in Betreff desselben zu machen gesonnen sind, anhören und würdigen. Wir glauben aber mit dem eingeschlagenen Wege das Geschäft wesentlich zu erleichtern und abzukürzen, woran Ihnen nicht weniger als uns gelegen sein muß. Noch haben wir von dem Erziehungsrathe keine Antwort; sobald diese erfolgt sein wird, werden wir die Herren Dekane zu Händen ihrer Kapitel von dem Geschehenen in Kenntniß setzen und das Weitere einleiten.

So viel, H. Dekan! fanden wir nöthig, Ihnen vorläufig auf Ihre Eingabe vom 5. Dez. zu antworten. Genehmigen Sie dazu den Ausdruck Ihrer Hochschätzung und Bruderliebe.

Der apostolische Vikar J. M i r e r.

Antwort auf die vom hochwürd. apostolischen Vikariat der Diözese St. Gallen unterm 10. Nov. 1836 an Dekan Zürcher in St. Gallen erlassene Zuschrift.

Die Dekane der ehrw. Kapitel St. Gallen, Gossau und Obertoggenburg an das hochw. apostol. Vikariat der Diözese St. Gallen.

E. L.

Dekan Zürcher glaube seinen Kollegen Dekan Schlumpf in Gossau und Dekan Meier in Wildhaus, die in der Sache theilhaftig sind, die Mittheilung Ihrer Rückantwort vom 10. d. M. schuldig zu sein. Leider hat dieselbe uns alle weder beruhigt noch erbaut. Unser Hauptgesichtspunkt in brüderlicher Mitberathung ab Seite der Diözesegeistlichkeit an der Wahl und Einführung eines neuen Katechismus scheint, wenn nicht gar verrückt, doch nicht richtig aufgefaßt werden zu wollen. Statt der ihr gebührenden Theilnahme an der Wahl und Einführung eines neuen Katechismus wollen Sie die Geistlichkeit zu bloßen Wünschen und Vorschlägen verweisen, als wozu sie das Recht erworben hätte. Uns aber scheint, das Recht zu wünschen komme von Natur aus der ganzen Welt zu, selbst dem Sklaven; daher hatte die Geistlichkeit nie nöthig, dasselbe erst noch erwerben zu müssen.

Sie, hochw. Herr apostol. Vikar! sagen in dieser Ihrer Rückantwort: „Seit länger als drei Jahren liegt von Seite des damaligen Ordinariates die Berechtigung und die Aufforderung in den Händen der ehrw. Kapitel, über einen neuen Katechismus, ein Gesang- und Andachtsbuch und eine neue Gottesdienstordnung und über Anderes ihre Wünsche und Vorschläge zu äußern. Seit eben so vielen Jahren ist aber auch unseres Wissens in dieser Sache nichts geschehen!“ Offenbar deuten Sie, hochw. Herr apostolischer Vikar! hier auf den von unserm seligen Bischof Karl Rudolph durch sein damaliges Generalvikariat zu Händen der ehrw. Kapitel an die H. Dekane unterm 10. Mai 1832 erlassenen Rejess. — Aber von Berechtigung oder Erwerbung eines Rechtes zu Wünschen und Vorschlägen obiger Art finden wir in diesem Rejess nicht einmal einen Schatten. Dort heißt es wörtlich: „No. 2. Celsissimus hat be-

stimmt, es soll für die Diözese St. Gallen ein eigenes Ritual und Benediktional, eine Gottesdienstordnung und ein Katechismus abgefasst werden. Damit aber an der Abfassung derselben die gesammte Geistlichkeit und mit derselben besonders diejenigen Herren Geistlichen ungehindert Antheil nehmen können, welche für die Bearbeitung einzelner Theile der bezeichneten Arbeiten besondere Neigung, Geschicklichkeit und Hülfsmittel haben, so hat Celsissimus verordnet: a. Es soll jedes Kapitel die Konferenzen, welche ihm ohnehin jährlich zweimal abzuhalten obliegen, für die Erörterung dieser Gegenstände bestimmen; oder auch, wenn diese ordentlichen Zusammenkünfte zu ihrer gehörigen Verhandlung nicht hinreichen sollten, noch besondere anordnen, und Eingaben nach Maßgabe ihrer Einsichten, Hülfsmittel und Neigung eingehender Gegenstände bearbeiten, das Ganze endlich durch einen prüfenden Ausschuss leiten; sammeln und ordnen lassen. b. Diese Arbeiten, Pläne und Entwürfe sollen sodann an das Generalvikariat gesendet, und durch dasselbe Hochseltem zur Prüfung und Beurtheilung vorgelegt werden. c. Es soll zu seiner Zeit an die ehrw. Kapitel ein Messes über ihre verschiedenen Arbeiten vom Generalvikariat aus erlassen werden, und dasjenige zur neuen Redaktion des Rituals, Benedictionals, des Katechismus und der Gottesdienstordnung aus den verschiedenen Vorschlägen, Arbeiten und Entwürfen benutzt werden, was gut und heilsam und zugleich auch als allgemeiner Wunsch erscheinen wird.“

Hochw. Herr apostolischer Vikar! Aus obigem geht unzweideutig hervor, daß der hochw. Bischof Karl Rudolph sel. Angedenkens der Gesammtgeistlichkeit der Diözese St. Gallen nicht etwa blos, wie Sie zu glauben scheinen, ein Recht zu Wünschen und Vorschlägen über Einführung eines neuen Katechismus aus Gnaden bewilligt habe. Nein, er hat sie zur vertrauten Theilnahme, zur Abfassung und Bearbeitung eines solchen eingeladen und aufgefordert, mit ihr gemeinsame Sache gemacht, ihr seine väterliche Hand gereicht und bei der schließlichen Redaktion des Katechismus dasjenige zu benutzen versprochen, was als gut und heilsam und ab Seite der Geistlichkeit als allgemeiner Wunsch erscheinen werde. So viel, so großes Vertrauen setzte unser hochw. Bischof selig in die Geistlichkeit! Die Beschuldigung: „Es sei Ihres Wissens seit drei Jahren in dieser Sache nichts geschehen“, trifft, wenn sie richtig ist, wahrlich nicht die ehrw. Kapitel der Diözese St. Gallen, sondern sie trifft ihre unmittelbaren Vorstände, die während dieser Zeit im Amte gestandenen Herren Dekane, aber auch diese nicht alle.

Die ehrw. Kapitel St. Gallen und Obertoggenburg, die die einsichtsvollsten und für die gute Sache eifrigsten Männer damals als Dekane an ihrer Spitze zu haben das Glück hatten (der des ehrw. Kapitels Gossau war leider krank und starb mittlerweile), legten im Sinne und Geiste des genannten Messes vom 10. Mai Hand ans Werk. In dem Kapitel St. Gallen übernahmen und versprachen einige hochwürdige Herren Kapitularen die Berathung eines neuen Katechismus, eines Gesang- und Andachtsbuches, eines Rituals und Benedictionals. Wir zweifeln keineswegs, die Arbeit werde vollendet und das Versprechen gelöst sein. Warum, hochw. Herr apostol. Vikar! hat Ihre nächste und vertrauteste Umgebung, die dieses am besten wissen mußte, solches verheimlicht? —

Das ehrw. Kapitel Obertoggenburg beriet und bearbeitete eine Gottesdienstordnung. Was in den anderweitigen Kapiteln geschah, wissen wir nicht. Nur boshafte Einflüsterung oder die unedle Absicht, die Geistlichen in den Schatten zu stellen, konnte Sie, hochw. Herr apostol. Vikar! daher verleiten, zu glauben, es sei nichts geschehen.

Ihr „Provisorium“, der Wortlaut der Art. der Schulorganisation, „der Unterschied zwischen der Einführung eines Katechismus

in die Schulen und den anderwärtigen Gegenständen außer der Schule, die rein der kirchlichen Kompetenz zugetheilt sind“, die Gesetze der Methodik und Pädagogik, die bei Einführung eines Katechismus in die Schulen laut zur Sprache kommen müßten, „die Dringlichkeit des Erziehungsrathes und die Furcht vor einer weitläufigen und vielleicht nutzlosen Berathung mit der Geistlichkeit“ und wie die Dinge alle heißen, womit Sie Ihren Schritt, mit dem katholischen Erziehungsrathe, ohne die fernste Theilnahme Ihrer untergeordneten Geistlichkeit, über Einführung eines neuen Katechismus in Unterhandlung getreten zu sein, gleichsam entschuldigen möchten, hat uns mehr betrübt als beruhigt! —

Es wäre traurig, wenn Ihr Provisorium Sie hindern sollte, an der Spitze der Geistlichkeit das Beste unserer Diözese anzustreben — traurig, wenn der Klerus von Ihnen keine Selbstthätigkeit für ein solches Bestreben fordern, höchstens nur, wie Sie uns zu verdeuten belieben, Beifall und Ermunterung erwarten dürfte; denn dahin bezüglichem Wortlaut des Art. 7 der Schulorganisation kennen wir freilich, er heißt: Ueber Einführung der Religionshandbücher verständigt sich der kathol. kirchliche Vorstand im Kanton mit dem katholischen Erziehungsrathe! — Also keine kirchliche Oberbehörde außer dem Kanton hat sich da einzumischen, so will es der strenge Wortlaut!! So wenig durch den obigen Wortlaut eine brüderliche Berathung ab Seite des kirchlichen Vorstandes mit der Diözesangeistlichkeit geboten ist, eben so wenig ist sie auch verboten. Und der katholische Erziehungsrath, der den Vollzug obigen Artikels nun zwei volle Jahre versäumt, und jetzt auf einmal so „dringend“ geworden ist, hätte um so weniger Ursache, eine solche brüderliche Berathung zu hindern oder gleichgültig darüber wegzugehen, da er wohl wissen kann, daß das Schul- und Erziehungsweisen meistens zu Boden liegt, wo die in der Seelsorge stehenden Geistlichen nicht wachen und selbst Hand ans Werk legen. — Wenn etwa ab Seite des Erziehungsrathes oder sonst Jemanden der Geistlichkeit keine oder unzureichende Kenntnisse „der Gesetze der Methodik und Pädagogik, die bei der Einführung eines Katechismus in die Schulen laut zur Sprache kommen müssen“, zugetraut werden wollen, in der Meinung, diese Kenntnisse wären nur das wissenschaftliche Vorrecht Einzelner, so geschieht ihr, unseres Dafürhaltens, Unrecht. Das Studium der Katechetik von Dr. Gircher wird wirklich unter der Geistlichkeit zu lebhaft betrieben, als daß sie diese Gesetze in Bezug auf einen Katechismus nicht kennen sollte; und eben deswegen fürchten sich vielleicht viele vor der Einführung des in Frage liegenden Katechismus. Wir wissen zwar nicht, wer dieser ist. Nur von der Gasse hören wir seinen Namen nennen, so wie wir auch von der Gasse hören, daß Dr. Fridolin Huber, dieser kompetente Richter, ihm das Urtheil gesprochen habe. — Daß es Ihnen, hochw. Herr Vikar! „der Kürze wegen“ angemessener schien, sich präventiv der Besinnungen des entscheidenden Erziehungsrathes zu versichern, als sich in weitläufige, vielleicht nutzlose Berathung mit der Geistlichkeit einzulassen, kann die Geistlichkeit wenig freuen. Sie muß indessen daraus schließen, daß Sie nicht so glücklich ist, auch nur einigermaßen Ihr Vertrauen zu besitzen. Nicht alles, was auf kurzem Weg geschieht, geschieht darum auch gut. Das ehrw. Konzilium von Trient und die Synodalverordnungen von Konstanz halten solche Berathung nicht für nutzlos; vielmehr fordern sie dieselben streng und ausdrücklich, und machen sie der kirchlichen Oberbehörde zur unerlässlichen Pflicht. — Ihrem „aufrichtigen Herzenswunsch, daß Ihre Amtsbrüder mit dem neuen Religionshandbuch, das eben ihnen als geistiges Werkzeug in die Hand dienen soll, zufrieden sein können“, theilen wir, hochw. Herr apostolischer Vikar! mit Ihnen, ja wir wünschen noch mehr und Wichtigeres; wir wünschen, daß

es auch den Kindern in den Kopf und in das Herz dienen möge; zumal der katholische Erziehungsrath des Kantons St. Gallen schon einmal auch ohne alle Theilnahme der Geistlichkeit im blinden Vertrauen auf den zwar vortrefflichen Verfasser ein Religionshandbuch in die Schule einföhrete, von dem der Erfolg zeigte, daß es nicht taugte.

Wenn Sie, hochw. Herr apostol. Vikar! in dem Augenblick, da die Unterhandlung schon gepflogen und die Sache zum Abschlusse reif war, ab Seite der Geistlichkeit noch Vorstellungen erwarten, begreifen wir nicht. Jetzt aber, nachdem der Erziehungsrath unferer an ihn gestellten Bitte Gerechtigkeit widerfahren ließ, ihre Billigkeit einsah und daher seine Dringlichkeit in der Sache mäßigte, so sind wir so frei, auch an Sie, hochw. Herr apostol. Vikar! die ehrfurchtsvolle Bitte zu stellen, dahin sorgen zu wollen, daß die Geistlichkeit über die Wahl eines neuen einzuföhrenden Katechismus und über die Art und Weise der Einföhderung desselben in Mitberathung gezogen und durch diese Theilnahme dem Nezeß vom 10. Mai 1832 einigermaßen Genüge geleistet werde.

Genehmigen Sie, hochw. Herr apostol. Vikar! anbei den Ausdruck schuldiger Verehrung und Ergebenheit Ihrer Amtsbrüder.

St. Gallen, den 10. Dezember.

Dekan Zürcher.

Gossau, den 11. Dezember.

Dekan Schlumpf.

Wildhaus, den 6. Dezember.

Dekan Meier.

Schwyz. Um das Steuerverhältniß des Klosters zu dem Bezirke Einsiedeln im Allgemeinen und jenes der Waldstatt (Genossenschaft) für ordentliche Fälle, so wie die Ansprüche des Klosters auf das Vermögen der Genossenschaft und dessen Ertrag für die Zukunft auszumitteln, haben der Bezirk, das Kloster und die Genossenschaft Einsiedeln einen Vergleich mit einander in demselben Augenblicke geschlossen, als die durch die Verfassung bestellten Bezirksgerichtspräsidenten schon in Einsiedeln versammelt waren, um über die Sache zu entscheiden. Das durch den ungebundensten Terrorismus bedrängte Kloster hat den Frieden durch ein Opfer erkaufte, welches selbst seine erklärtesten Gegner vor der Hand zu befriedigen scheint, wenn nur der Vertrag ferner in Treuen gehalten und nicht bald wieder Zwietracht gesucht wird. Am 20. Jän. ertheilte Abt und Kapitel, am 22. die Bezirksbürger und Genossen Einsiedelns der Uebereinkunft ihre Genehmigung. Das Kloster tritt den im Jahr 1830 durch einen Vergleich erhaltenen Altberg den Genossen wieder ab; diese zahlen 10,000 Pfund an die jährlichen Bezirksausgaben, sind Eigenthümer und Nutznießer, und verpflichten sich: das Kloster in besondern Unglücks- und Nothfall, jedoch nur im beiderseitigen Einverständnis, aus diesem Vermögen zu unterstützen, das Hauptgut ungeschmälert zu erhalten, und gestatten dem Kloster die Einsicht der Protokolle und Rechnungen, so wie den Auftrieb von 72 Stück Vieh auf die Almend gegen eine einfache Auflage, wie selbe der Genosse entrichtet. Beschließt der Bezirk eine indirekte Steuer, so zahlt das Kloster an selbe wie der Bezirksbürger; übersteigen die Bezirksausgaben die Summe von 18,000 Pfund, so kann dasselbe nur in diesem Falle, und wenn sich die Ausgaben als wahr und nothwendig erweisen, zu einer direkten Steuer angehalten werden, an die sämmtliche Bezirks-

bürger, mit Ausnahme des Klosters, $\frac{2}{3}$, dieses aber $\frac{1}{3}$ baar beiträgt.

Zürich. Von der Regierung von Schwyz ist an diejenige von Zürich ein Schreiben mit einer Inlage an das Obergericht gelangt, um Namens des Klosters Einsiedeln Verhinderung der von Aarau bezüglich auf Liegenschaften des Klosters Fahr im zürcherischen Gebiete eingeleiteten Maßregeln zu bewirken. Der Regierungsrath hat zwar die Inlage an ihre Adresse befördert, hingegen an Schwyz erwiedert, daß er, so weit es in seiner Stellung liege, zu dem Verlangen von Schwyz nicht mitwirken könne, in Folge der vom Zürcher Gr. Rathe auf die letztjährige ordentliche Tagsatzung über die Klosterverhältnisse beschlossenen Instruktion.

Der „Landsbote“ erzählt über die Wiedertäufer im Kanton Zürich Folgendes: Maler Hüni, ein junger Mann, von sonderbarem Aeußern, ist ihr Hauptapostel. Zu Nestenbach ist ihre Neujahrsversammlung durch Eindringlinge gestört und dem Maler Hüni widersprochen worden; die Ortsbehörde fand gut, den Hirten sammt der Heerde fort zuweisen. In der Gemeinde Wald habe der Gemeindevorsteher einen Lehrer der Wiedertäufer zum Statthalter führen lassen, und dieser habe ihm verboten, auf solche Weise in den Bezirk zu treten. In einigen Berggemeinden sei die Anzahl der Mitglieder dieser Sekte sehr groß. In Egglisau sei es zu Thätlichkeiten gegen solche gekommen, sie seien ausgejagt worden; es werden aber die Schuldigen den Gerichten überwiesen. In Bärentschwil seien sie schon zweimal ausgejagt worden. In Glattfeld seien 70 Personen bei der Sekte; im Freien habe man sie geföhrt, die Versammlungen während des Gottesdienstes in der Kirche verboten. Das Volk sei unwillig, beim Statthalter so wenig Schutz zu finden. Man fange an, zu unerlaubten Mitteln zu greifen. Das mache aber die frommen Querköpfe nur noch hartnäckiger. Die Sekte scheint ein Zentralkomitee zu haben, welches eine aus wöchentlichen Beiträgen entstandene Hülfskasse von mehreren tausend St. verwalte. Der Schuhmacher Steiger von Wattwil. Kt. St. Gallen, der die zahlreiche Sekte der „Neutäufer“ oder der „befeierten Neugläubigen“ gestiftet und zumal im Emmenthal sich zahlreichen Anhang erworben, hat, dem „Volksfreund“ zufolge, vor dem Kirchenrath in St. Gallen sich zur evangelisch-reformirten Kirche erklärt und die Aufnahme in dieselbe nachgesucht.

Deutschland. In der Mechartisten-Buchhandlung zu Wien ist mit Erlaubniß der k. k. Hofzensur das Werk: „Worte eines Bischofes an Bischöfe“ übersetzt erschienen und vom Uebersetzer dem apost. Vikar in Sachsen, Bischof Maurmann und dem Fürstbischof von Seckau, R. S. Zängerle, gewidmet worden. Der protestantische Kultusminister in Sachsen hielt die Sache für gefährlich, und der Verkauf des Buches wurde einstweilen verboten, worauf das Gleiche vor der Hand auch in Oesterreich geschehen mußte. Der protest. Minister soll darin den Satz gewittert haben, daß kath. Untertanen einem protestantischen Fürsten zu gehorchen nicht schuldig seien, welcher Satz aber weder ausdrücklich darin vorkommt, noch aus dem Ganzen hervorgeht. Die Bischöfe, denen das Werk gewidmet ist, haben gegen das Verbot Protestation eingelegt, und der heil. Vater dem Uebersetzer sein Wohlgefallen über diese Arbeit bezeugen lassen.

Druck und Verlag von Gebrüdern Näber.